



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit NRW
Referat 2
z.Hd. Christine Weggen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

Datum: 03. November 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.01.34.01
bei Antwort bitte angeben
209.2.3.2.9-7927/21
Kim Morick
Zimmer:
Telefon:
0211 475-
Telefax:
0211 475-875651031545
kim.morick@
brd.nrw.de
Tim Schikatis

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Antrag auf Informationszugang vom 20.04.2021

Ihr Zeichen: 209.2.3.2.9-7927/21

Sehr geehrte Frau Weggen,

auch wenn es sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsichtsbehörde nicht um eine klassische Prüfungseinrichtung handelt, die speziell zum Zwecke der Durchführung von Prüfungen errichtet ist, wird diese im vorliegenden Fall jedoch speziell im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgabe der Prüfungsvorbereitung und insoweit originär im Bereich von Prüfungen tätig und ist deshalb auch als Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 IFG NRW anzusehen. Damit ist sie im Rahmen dieser Tätigkeit vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen.

Unstreitig ist das Berufskolleg selbst als Prüfungseinrichtung zu bewerten. Somit ist für das Berufskolleg eine Pflicht zur Herausgabe der Klausuren nach § 2 Abs. 3 IFG NRW ausgeschlossen. Dieser Ausschluss vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes würde aber vollständig umgangen, wenn nun die Bezirksregierung Düsseldorf als mit der Prüfungsorganisation beauftragte obere Schulaufsichtsbehörde zur Herausgabe eben dieser Klausuren verpflichtet würde. Denn alle durchgeführten Prüfungen werden zuvor der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Es erschließt sich nicht, warum die Schutzwürdigkeit lediglich von der organisatorischen Struktur abhängig sein soll.

Gleiche Ansicht wird auch im Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes für den Berichtszeitraum 2019/2020 für die Qualifizierung des Ministeriums für Bildung und Kultur als Prüfungseinrichtung im Rahmen der mit § 2 Abs. 3

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



IFG NRW wortgleichen Vorschrift des § 1 Satz 4 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) vertreten. Dort heißt es:

Seite 2 von 3

Das Ministerium für Bildung und Kultur bestimmt als Schulaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 des saarländischen Schulordnungsgesetzes (SchOG) auf Grundlage der Bestimmungen des § 33 SchOG in Verbindung mit § 39 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOSVO) landeszentral die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung gemäß einem in den dortigen Vorschriften näher festgelegten Verfahren. Auch wenn es sich beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes nicht um eine klassische Prüfungseinrichtung handelt, die speziell zum Zwecke der Durchführung von Prüfungen errichtet ist, wird es in dem vorliegenden Zusammenhang doch speziell im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabe der Vorbereitung der Abiturprüfung und insoweit originär im Bereich von Prüfungen tätig. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch nach hiesiger Auffassung als Prüfungseinrichtung im Sinne des § 1 Satz 4 SIFG anzusehen und im Rahmen dieser Tätigkeit vom Anwendungsbereich des SIFG ausgenommen.

(vgl. https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/tberichte/tb7_IF_2019-20.pdf, S. 15).

Soweit die Bezirksregierung Düsseldorf die Voraussetzungen für eine Prüfungseinrichtung nicht erfüllt, so ist § 2 Abs. 3 IFG NRW analog anzuwenden. Dafür spricht zum einen die zu berücksichtigende Interessenlage der Bezirksregierung Düsseldorf, die in der vorliegenden Fallgestaltung der Interessenlage einer originären Prüfungseinrichtung entspricht. Wie bereits im Ablehnungsbescheid beschrieben, ist anerkannt, dass es einen nicht unerheblichen Eingriff in den Aufgabenbereich der Prüfungsorganisation darstellen kann, wenn dezentrale Prüfungsaufgaben herausgegeben werden müssen. Diese Aufgaben stehen nämlich für zukünftige Prüfungen nicht mehr zur Verfügung. Dadurch wird das Ermessen bezüglich der Aufgabenerfüllung bei der Auswahl von Prüfungen erheblich beschränkt. Im gleichen Maße, wie das in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 16. Juni 2011 – 6 K 4008/10) betroffene Prüfungsamt, ist auch die Bezirksregierung Düsseldorf an einem ausreichend großen Aufgabenpool zur Gewährleistung einer funktionierenden Prüfungsorganisation interessiert. Denn die Bezirksregierung Düsseldorf erfüllt in der vorliegenden Fallgestaltung die gleichen Aufgaben wie Prüfungsämter als originäre Prüfungseinrichtung. Daher ist die Interessenlage bezüglich der Aufgabenwahrnehmung die gleiche.



Hinzu tritt die gesetzgeberische Regulationsintention, die ausdrücklich zum Ziel hat, ein Ausforschen von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte zu verhindern (vgl. LT DR 13/1311, S. 10).

Die Bezirksregierung Düsseldorf in der vorliegenden Fallgestaltung vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 IFG NRW auszuschließen, würde zu widersprüchlichen Ergebnissen führen und dem umfänglichen Schutz des Bereichs „Prüfungen“ zuwiderlaufen.

Im Übrigen wird auf die Begründung im Ablehnungsbescheid verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Tim Schikatis